

Botschaft

des Gemeinderats
an die stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger
der Einwohnergemeinde Belp

Ausserordentliche Versammlung der Einwohnergemeinde Belp

Donnerstag, 19. März 2026, 19.30 Uhr
Dorfzentrum Belp, Aaresaal, Dorfstrasse 30

Sehr geehrte Stimmbürgerin
Sehr geehrter Stimmbürger

Sie sind herzlich eingeladen, an der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom **Donnerstag, 19. März 2026, 19.30 Uhr**, im Dorfzentrum Belp, Aaresaal, Dorfstrasse 30, teilzunehmen.

Gemäss Publikation im Anzeiger Gürbetal | Längenberg | Schwarzenburgerland werden den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Belp folgende

GESCHÄFTE / TRAKTANDEN

zur Beschlussfassung unterbreitet:

Traktandum 1: Verpflichtungskredit Ersatz Kunststoffrasenteppich Freizeit- und Sportanlage Giessenbad;	
Genehmigung	4 – 6
Traktandum 2: Aufhebung Marktreglement vom 15. September 2005;	
Genehmigung	7
Traktandum 3: Verschiedenes, Orientierungen	8
Stellungnahme Geschäftsprüfungskommission	8

Auflage

Die Unterlagen zu den Traktanden liegen 30 Tage vor der Gemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung Belp, Bereich Präsidiales, Gartenstrasse 2, öffentlich auf.

Rechtsmittel

Allfällige Beschwerden gegen gefasste Beschlüsse sind innert 30 Tagen nach der Gemeindeversammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermungen, einzureichen.

Fakultatives Referendum (Artikel 35a der Gemeindeordnung)

¹ Fünf Prozent der Stimmberechtigten können innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung des entsprechenden Beschlusses mittels Unterschrift verlangen, dass ein Beschluss der Gemeindeversammlung gemäss Artikel 35 Bst. a, b und e der Urnenabstimmung unterbreitet wird.

² Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Absatz 1 im amtlichen Anzeiger einmal bekannt. Die Bekanntmachung enthält:

- a. den Beschluss,
- b. den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,
- c. die Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen,
- d. die Einreichungsstelle,
- e. den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.

Das fakultative Referendum gilt nicht für alle Beschlüsse, sondern nur für diejenigen, die Reglementsänderungen oder einmalige Ausgaben von mehr als CHF 300'000 betreffen.

An der Gemeindeversammlung vom 19. März 2026 erfüllen die **Traktanden 1 und 2** diese Bedingung.

Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle Schweizer Bürgerinnen und Bürger ab 18 Jahren, die seit mindestens drei Monaten Wohnsitz in der Gemeinde Belp haben.

Hinweis

Ergänzende Unterlagen finden Sie unter www.belp.ch oder können direkt bei der Gemeindeverwaltung Belp eingesehen werden.

Kulturelle Eröffnung

Neu wird die Gemeindeversammlung mit einem kleinen kulturellen Beitrag eröffnet.

Den Auftakt macht unser **Belper Zauberer Peter Müller**.

Mit viel Sympathie und Humor zieht er sein Publikum in den Bann und bringt es herzlich zum Lachen. Wir freuen uns auf seinen Gastauftritt und hoffen auf ein zahlreiches Erscheinen.

Weiter Infos unter www.derzauberer.ch.



Traktandum 1

Verpflichtungskredit Ersatz Kunststoffrasenteppich Freizeit- und Sportanlage Giessenbad; Genehmigung

Referent: Gemeinderat Patrick Müller, Departementsvorsteher Liegenschaften

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Die Freizeit- und Sportanlage Giessenbad wurde 2010 in Betrieb genommen und ermöglichte dem Fussballclub Belp über viele Jahre einen geregelten und ganzjährigen Trainings- und Spielbetrieb. Dank gutem Unterhalt konnte die Nutzungsdauer des Kunststoffrasens deutlich verlängert werden. Inzwischen hat dieser jedoch das Ende seiner Lebensdauer erreicht.

Der bestehende, mit Gummigranulat verfüllte Kunstrasen soll vollständig entfernt und recycelt werden. Vorgesehen ist der Einbau eines unverfüllten Kunststoffrasenteppichs mit verbesserter Elastikschicht, wobei die bestehenden Ent- und Bewässerungsanlagen weiter genutzt werden können. Mit dem Wechsel auf ein unverfülltes System trägt die Gemeinde Belp den aktuellen ökologischen Erkenntnissen Rechnung, insbesondere im Hinblick auf die Reduktion von Mikroplastik. Gleichzeitig werden die Unterhaltskosten langfristig gesenkt.

Die Gesamtkosten für den Ersatz des Kunststoffrasenteppichs betragen CHF 634'000 (inkl. MWST) bei einer Kostengenauigkeit von ± 10 Prozent. Die Finanzierung ist im Investitionsprogramm 2025-2030 vorgesehen, wobei die Mehrkosten von CHF 84'000 durch den Wechsel vom verfüllten zum unverfüllten Kunststoffrasen entstehen. Durch den Wegfall des Granulats beim Kunstrasen reduzieren sich die Unterhaltskosten erheblich, sodass sich die höheren Investitionen bereits nach ca. 7 Jahren amortisieren.

AUSGANGSLAGE

Die Freizeit- und Sportanlage Giessenbad wurde im Jahr 2010 mit einem verfüllten Kunststoffrasenfeld in Betrieb genommen. Dieses ermöglichte dem FC Belp seither einen geordneten Trainings- und Spielbetrieb für sämtliche Aktiv- und Juniorenmannschaften. Dank regelmässigem und fachgerechtem Unterhalt konnte die ursprünglich vorgesehene Nutzungsdauer von rund 10 Jahren auf über 15 Jahre verlängert werden. Der bestehende Kunststoffrasen hat nun jedoch das Ende seiner Lebensdauer erreicht und muss ersetzt werden.

PROJEKTBE SCHRIEB

Vorgesehen ist, den heutigen, mit Gummigranulat verfüllten Kunstrasenbelag vollständig zu entfernen und dem Recycling zuzuführen. Als Ersatz soll ein unverfüllter Kunststoffrasenteppich eingebaut und die darunterliegende Elastikschicht verbessert werden. Die bestehenden Ent- und Bewässerungsanlagen können weiterhin genutzt werden.

Mit dem Wechsel auf ein unverfülltes System trägt die Gemeinde Belp den aktuellen ökologischen Erkenntnissen sowie der Thematik der Mikroplastikbelastung Rechnung. Unverfüllte Kunststoffrasen weisen keine losen Füllmaterialien auf und verursachen somit deutlich geringere Partikelemissionen. Zudem reduzieren sich durch den Wegfall des Granulats beim Kunstrasen die Unterhaltskosten erheblich, sodass sich die höheren Investitionen für den unverfüllten Kunstrasenteppich bereits nach ca. 7 Jahren amortisieren.

- 1) Elastiksicht im Randbereich geschifft, 25 - 36 mm, neu
- 2) Randabschluss, best.
- 3) Verbundsteinbelag, best.
- 4) Kunststoffrasen unverfüllt, Überstand 8 mm, neu

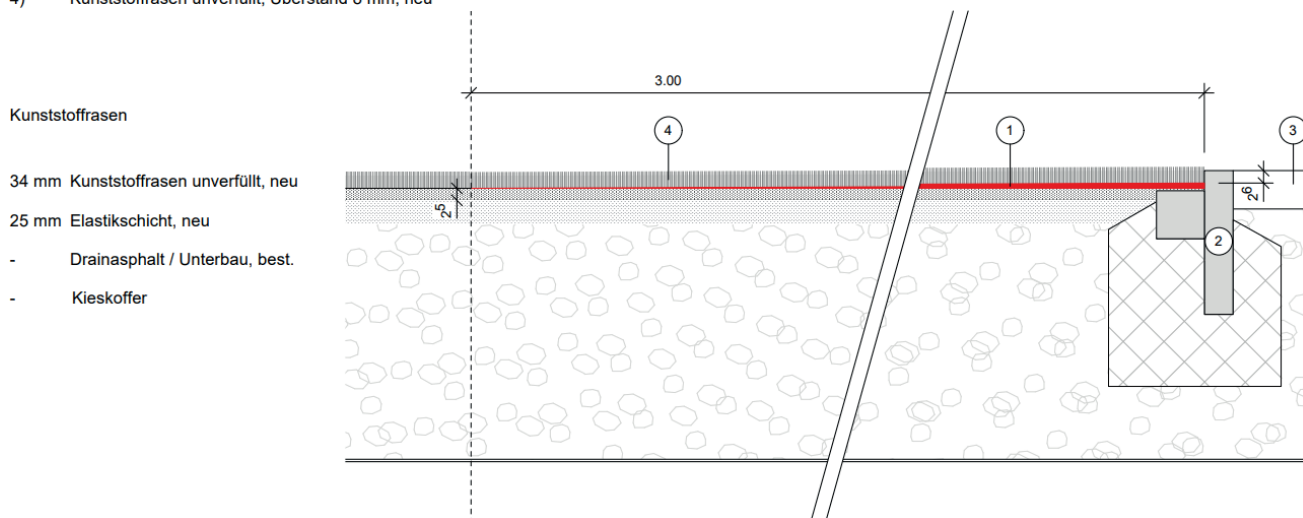


Abb. 1: Querschnitt Aufbau Kunstrasen (unverfüllt)

KOSTEN UND FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Verpflichtungskredit

Die Gesamtkosten für den Ersatz des Kunststoffrasenteppichs belaufen sich auf CHF 634'000 (inkl. MWST). Die Mittel sind im Investitionsprogramm 2025-2030 vorgesehen. Der Verpflichtungskredit leitet sich aus dem Kostenvoranschlag (Kostengenauigkeit $\pm 10\%$) ab und gliedert sich wie folgt:

- Rückbau / Recycling / Entsorgung	CHF	85'000
- Kunststoffrasenteppich mit Elastiksicht	CHF	477'200
- Honorar Sportplatzplaner (bew. GR 25.04.2025)	CHF	40'000
- Materialprüfung / Abnahme Verband	CHF	2'000
- Unvorhergesehenes / Ausstattungen / Reparaturen	CHF	29'800
Total Kostenvoranschlag	CHF	634'000

Der Gemeinderat hat in eigener Kompetenz einen Projektierungskredit von CHF 40'000 (inkl. MWST) bewilligt, der im vorliegenden Verpflichtungskredit enthalten ist. Damit wurde der Auftrag für die Projektleitung für alle Phasen des Projekts erteilt. Die Abrechnung dieses Betrags erfolgt im Rahmen des Gesamtkredits.

Der Sportfonds des Kantons Bern wurde für einen einmaligen Unterstützungsbeitrag angefragt. Die Höhe des Beitrags beträgt voraussichtlich CHF 100'000.

Finanzielle Auswirkungen

Der Kunstrasenersatz in der Freizeit- und Sportanlage Giessenbad ist im Aufgaben- und Finanzplan 2025-2030 mit brutto CHF 550'000 enthalten. Aufgrund des Wechsels vom verfüllten zum unverfüllten Kunstrasenteppich ist nun der Verpflichtungskredit mit CHF 634'000 um 15,3 % höher. Gestützt auf die obgenannten Begründungen und der tieferen Betriebskosten erscheint dieser Wechsel für die Finanzkommission plausibel und sinnvoll, da die Mehrausgaben bei der Investition durch die Verringerung der Unterhaltskosten bereits nach rund 7 Jahren amortisiert sein werden.

Die Investitionen werden über den Steuerhaushalt finanziert. Es werden nebst dem Sportfondsbeitrag keine weiteren wesentlichen Investitionsbeiträge erwartet. Die Folgekosten bestehen hauptsächlich aus Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen. Der Betriebsaufwand sollte wie oben beschrieben mit dem neuen System gegenüber heute tiefer ausfallen. Die Abschreibungsdauer beträgt aktuell 10 Jahre. Die jährlichen Folgekosten belaufen sich bei Nettoaussgaben von CHF 534'000 insgesamt auf CHF 60'100, inkl. 2,5 % kalkulatori-

schem Zinsaufwand. Die Investition ist finanziell ohne Steuererhöhung tragbar. Zum Vergleich: Ein Steueranlagezehntel beträgt rund CHF 2,2 Mio. Die ausgewiesenen Folgekosten belaufen sich auf ca. 3 % eines Steueranlagezehntels. Punkto Finanzierung wird auf den aktuellen Aufgaben- und Finanzplan verwiesen.

TERMINE / VERFAHREN

Für die Projektierung hat der Gemeinderat in seiner Kompetenz bereits einen Kredit bewilligt, mit welchem die Abklärungen, Ausschreibung und Vorbereitungsarbeiten für die Ausführung gestartet wurden. Die Bauarbeiten beginnen nach Abschluss der Fussballsaison (Frühlingsrunde).

STELLUNGNAHME DES GEMEINDERATS

Der vorhandene Kunstrasen bei der Freizeit- und Sportanlage Giessenbad hat das Ende seiner Lebensdauer erreicht und ist durch Alterung und Abnutzung nicht mehr zuverlässig nutzbar. Ein neuer Kunstrasen gewährt eine zeitgemässe, sichere und leistungsfähige Sportinfrastruktur für unsere Gemeinde. Dies erhöht die Attraktivität und zieht sportliche Aktivitäten, Veranstaltungen und Besucher an. Die Vereine profitieren von optimalen Trainings- und Spielmöglichkeiten, was die Bewegung bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen fördert und zudem die gesundheitliche Prävention unterstützt sowie das Gemeinschaftsgefühl stärkt. Weiter kann ein Kunstrasen ganzjährig genutzt werden. Dies hilft, die bereits heute grosse Hallenauslastung in den Wintermonaten nicht weiter zu verschärfen. Und auch aus ökologischer Sicht macht eine Erneuerung des Kunstrasens Sinn: Vom vollverfüllten Granulat hin zu einem unverfüllten Kunstrasen minimieren sich Staub- und Abriebbelastungen sowie Abfall. Das wiederum senkt langfristig den Pflege- und Ressourcenverbrauch und belastet die Umwelt, aber auch die Gemeindefinanzen, weniger.

Aus diesen Gründen empfiehlt der Gemeinderat, dem Ersatz des Kunststoffrasenteppichs bei der Freizeit- und Sportanlage Giessenbad zuzustimmen.

ANTRAG DES GEMEINDERATS

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, gestützt auf seine Ausführungen und Artikel 35 lit. e der Gemeindeordnung, folgenden **Beschluss** zu genehmigen:

1. Dem Ersatz des Kunststoffrasenteppichs bei der Freizeit- und Sportanlage Giessenbad wird zugestimmt.
2. Der erforderliche Verpflichtungskredit von CHF 634'000 (inkl. MWST) wird genehmigt.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Traktandum 2

Aufhebung Marktreglement vom 15. September 2005; Genehmigung

Referent: Gemeinderat Thomas Walther, Departementsvorsteher Generationen und Soziales

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Mit der Aufhebung des Marktreglements und der Reorganisation des Marktwesens soll der Markt bzw. dessen Organisation fit für die Zukunft gemacht werden.

SACHVERHALT

Die Gemeinde organisiert in Belp verschiedene Märkte: Jeweils am Samstag den Wochen- oder Monatsmarkt und die beiden Grossanlässe Jahrmarkt (Mai) und Dezembermarkt (Dezember).

Die Organisation der Märkte obliegt der Marktkommission. Sie wird durch die Fachstelle Generationen administrativ unterstützt (Sekretariat, Werbung, Meldewesen, Auskünfte, Finanzen, Sitzungsorganisation). Basis für die Tätigkeiten bildet das Marktreglement aus dem Jahr 2005.

Mit der vorliegenden Reorganisation des Marktwesens sollen einerseits die Strukturen auf Seiten Behörden und Verwaltung korrigiert, und andererseits der Markt fit für die Zukunft gemacht werden.

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, das Marktreglement per 30. Juni 2026 aufzuheben. Für die künftige Organisation des Markts sollen anstelle des Reglements per 1. Juli 2026 die «Richtlinien Marktwesen» eingeführt werden. Die Zuständigkeit wird der Generationen- und Sozialkommission übertragen. Die bisherigen Punkte aus dem Reglement werden stark reduziert, den heutigen Gegebenheiten angepasst und in die «Richtlinien Marktwesen» überführt. Damit erhält der «Ausschuss Markt» mehr Handlungsspielraum für die Umsetzung der Ziele sowie für die Organisation des Markts.

Die Auflösung der Marktkommission per 30. Juni 2026 hat der Gemeinderat – unter Voraussetzung der Aufhebung des Marktreglements – an der Sitzung vom 15. Januar 2026 beschlossen. Neu soll der Markt vom «Ausschuss Markt» organisiert werden. Dieser soll, wie beispielsweise der Ausschuss Bundesfeier, direkt der Generationen- und Sozialkommission Belp unterstellt werden. Der Markt ist also nicht mehr direkt der Bevölkerung (via Reglement) bzw. dem Gemeinderat unterstellt. Da der Markt als kulturelles Gut angesehen wird, soll dieser auch durch die fachlich zuständige Kommission betreut und organisiert werden. Die Belebung des Dorfkerns ist ein wichtiger Bestandteil des Auftrags an den «Ausschuss Markt».

Die Marktgebühren werden mit der Aufhebung des Marktreglements per 1. Juli 2026 neu in der Gebührenverordnung festgelegt. Sollten die Aufhebung des Marktreglements sowie entsprechend die Auflösung der Marktkommission nicht genehmigt werden, wäre eine Aufnahme in der Gebührenverordnung hinfällig.

STELLUNGNAHME DES GEMEINDERATS

Das Belper Marktwesen hat sich in den letzten Jahren gewandelt und ist anspruchsvoller geworden. Als kulturelles Gut ist dem Gemeinderat ein lebhafter Markt im Dorfkern wichtig. Entsprechend sind möglichst gute Strukturen zu schaffen, um den künftigen Herausforderungen gewachsen zu sein. In Absprache mit den Beteiligten wurde die Aufhebung des Marktreglements mit anschliessender Schaffung eines «Ausschuss Markt» als beste Lösung befunden. So können das Marktwesen und seine Organisation fit für die Zukunft gemacht werden.

Aus diesen Gründen empfiehlt der Gemeinderat, der Aufhebung des Marktreglements zuzustimmen.

ANTRAG DES GEMEINDERATS

1. Das Marktreglement vom 15. September 2005 wird per 30. Juni 2026 aufgehoben.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Traktandum 3

Verschiedenes, Orientierungen

Unter diesem Traktandum haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die Möglichkeit, Anliegen, Anregungen oder Fragen vorzubringen, die nicht bereits durch die übrigen Traktanden abgedeckt sind.

Hinweis: Über unter diesem Traktandum eingebrachte Anliegen kann an der Versammlung nicht rechtsverbindlich abgestimmt werden. Sie werden jedoch vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und, sofern möglich, weiterverfolgt oder zu einem späteren Zeitpunkt traktandiert.

Der Gemeinderat nutzt hier die Möglichkeit, über wichtige politische Geschehnisse zu informieren.

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission hat die Vorlagen auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit geprüft. Sie hat diesbezüglich keine Bedenken anzubringen und stimmt daher den Anträgen des Gemeinderats formell zu.